

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1972

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	18. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestands- und Besetzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen	106

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 1. 1972	Innenminister RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	110

I.

**Bestands- und Besetzungskontrolle
der öffentlich geförderten Wohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1972 —
VI C 1 — 6.076 — 117/72

Der RdErl. vom 22. 1. 1969 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält die Überschrift
„Wohnungsbindungsrecht
Bestands- und Besetzungskontrolle
der öffentlich geförderten Wohnungen (BBK-Richtlinien)“
2. In Nummer 1.1 wird hinter dem 3. Satz folgender Satz eingefügt:
„Soweit noch nicht geschehen, haben die Regierungspräsidenten den zuständigen Bewilligungsbehörden auch die Bewilligungsakten für Übergangsbeihilfen zu übergeben.“
3. Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:
Die Wohnungsakten, die für die öffentlich geförderten Wohnungen bei der örtlichen Wohnungsbehörde entstanden sind, sind der Bewilligungsbehörde zu übergeben und von dieser fortzuführen.
4. Nummer 1.3 wird wie folgt gefaßt:
Die Bewilligungs- und Wohnungsakten sind bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Wegfall der Eigenschaft öffentlich gefördert aufzubewahren. Vor der Vernichtung ist das jeweils zuständige Finanzamt über den Wegfall der Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung zu unterrichten, soweit es noch nicht geschehen ist (vgl. Nr. 3.2).
5. Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:
Den Bewilligungsbehörden obliegen die Aufgaben der „zuständigen Stelle“ im Sinne des § 3 WoBindG 1965 auch bei denjenigen Wohnungen, für die ausschließlich öffentliche Mittel des Bundes (insbesondere aus Mitteln der Kohleabgabe) oder aus Mitteln der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewährt worden sind. Auch diese Wohnungen sind im Wohnungsbestand zu erfassen; bezüglich der Kontrolle wird auf die Nummern 6.1 und 6.2 verwiesen.
Wohnheime unterliegen nicht der Bestands- und Besetzungskontrolle (§ 20 WoBindG 1965).
6. In Nummer 2 Satz 1 sind die Worte „in einer Kartei“ zu ersetzen durch:
„nach Orten und Straßen geordnet in einer Kartei oder mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDV);“
außerdem ist in Satz 2 hinter dem Wort „Kartei“ in Klammern einzufügen: „(Datei)“.
7. In Nummer 2.1 werden die Worte „Bezugsfertigkeit und deren festgestellte Veränderungen“ ersetzt durch:
„Bewilligung und bei der Anerkennung der Schlußabrechnung“.
8. In Nummer 2.3 werden die Worte „und Bezieher bzw. Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis“ gestrichen.
9. Nummer 2.4 wird wie folgt gefaßt:
„Art, Zeitpunkt und Ergebnis einer Bestands- und Besetzungskontrolle (Abkürzungen sind zweckmäßig)“.
10. In Nummer 2.5 Satz 1 werden die Worte „auf das erforderliche Maß“ gestrichen.
11. Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:
Mit Stichtage vom 1. Januar des Berichtsjahres ist der gesamte Bestand öffentlich geförderter Wohnungen in einem Bestandsermittlungsbogen (Anlage) zu erfassen. Für diejenigen Wohnungen, die im Vorjahr bezugsfertig geworden und die infolge kommunaler Neugliederung oder aus sonstigen Gründen (z. B. durch Ausbau von Zuhörräumen zu öffentlich geförderten Wohnungen nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965) dem Wohnungsbestand am 1. 1. des Jahres vor dem Berichtsjahr zuzurechnen sind, sind entsprechende Karteikarten anzulegen und ist ggf. die Datei der EDV zu ergänzen (vgl. Nummer 1 der Anlage).
12. In Nummer 3.2 wird im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „abzusetzen“ eingefügt
„(vgl. Nr. 2 der Anlage):“
13. In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Buchstaben b) und c) wie folgt gefaßt:
 - b) Wohnungen, deren dauernde Zweckentfremdung genehmigt ist oder die infolge Abbruchs nicht mehr vorhanden sind.
 - c) Wohnungen, für die die örtliche Zuständigkeit infolge kommunaler Neugliederung entfallen ist oder die aus sonstigen Gründen (z. B. durch genehmigte Zusammenlegung von zwei Wohnungen) vom Bestand abzusetzen sind.
14. In Nummer 3.2 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
Die Karteikarten für diese Wohnungen sind aus der Wohnungskartei zu entfernen und dem jeweils zuständigen Finanzamt für Zwecke der Einheitsbewertung mit einer Nachweisung zu übersenden; ggf. ist die Datei der EDV zu berichtigen. Diese Regelung gilt erstmalig in den Fällen, in denen die Wohnungen die Eigenschaft öffentlich gefördert am 31. 12. 1970 verloren haben.
15. Nummer 3.3 wird wie folgt gefaßt:
Der Wohnungsbestand ist bei der jährlichen Ermittlung in die besonderen Wohnungsgruppen nach Nummer 6 und die übrigen Wohnungen (Allgemeiner Wohnungsbestand) aufzugliedern. Zu den Wohnungen der besonderen Wohnungsgruppen nach Nummer 6.1 Buchstabe a) und Nummer 6.2 bis 6.4 gehören auch diejenigen Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel bis zum 31. 12. des Jahres vor dem Berichtsjahr zurückgezahlt worden sind, die aber noch als öffentlich gefördert gelten (vgl. Nr. 4 der Anlage).
16. In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Wort „solche“ durch „örtliche“ ersetzt.
17. In Nummer 4.2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Wohnungen“ eingefügt: „und die Zuhörräume“.
18. Nummer 4.3 wird wie folgt gefaßt:
Die Kontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen soll durch geeignete Prüfer durch Besichtigung der Wohnungen und Zuhörräume sowie durch Befragung der Wohnungsnutzer durchgeführt werden. Es ist gleichzeitig festzustellen, ob sich Wohnungen, Treppen und Flure in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befinden. Die örtliche Kontrolle einer Wohnung ist nicht erforderlich, wenn innerhalb eines Kontrollzeitraumes
 - a) der Verfügungsberechtigte der Bewilligungsbehörde gem. § 4 Abs. 6 WoBindG 1965 die Überlassung einer Wohnung an einen Wohnungsuchenden mitgeteilt und die Wohnberechtigungsbescheinigung vorgelegt hat,
 - b) dem Verfügungsberechtigten die Selbstnutzung einer Wohnung gestattet worden ist,
 - c) der Verfügungsberechtigte ein Verzeichnis vorlegt, aus dem die Lage der Wohnung, der Name des Wohnungsnutzers und die Zahl der zu dessen Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Tag des Bezuges und die Höhe der gezahlten Einzelmiete nebst Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen zu ersehen ist, und bei dem Vergleich dieser Angaben mit den bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Wohnungsakten und den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes keine Abweichungen festgestellt werden; eine Wohnung darf in dieser Weise nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollzeiträumen überprüft werden.
19. Folgende neue Nummer 4.4 wird eingefügt:
die bisherige Nummer 4.4 wird 4.6; die bisherige Nummer 4.5 wird gestrichen:
Wird nach örtlicher Überprüfung aller Wohnungen des allgemeinen Wohnungsbestandes und der besonderen

Wohnungsgruppe nach Nummer 6.1 die Besetzungskontrolle mittels einer EDV-Anlage durchgeführt und ist dadurch die Erfassung aller Belegungsveränderungen bei den öffentlich geförderten Wohnungen sichergestellt, so ist jährlich die örtliche Kontrolle von einem Zehntel des Wohnungsbestandes ausreichend, der nach dem Vergleich zwischen der Datei der Bewilligungsbehörde und der Datei des Einwohnermeldeamtes ordnungsmäßig belegt und genutzt zu sein erscheint.

20. In Nummer 5.1 wird in Satz 2 nach dem Wort „Stichproben“ eingefügt:

„, bei der Prüfung der Mietenangaben auf der nach § 4 Abs. 6 WoBindG 1965 vorzulegenden Überlassungsbestätigung“.

Außerdem wird der vierte Satz gestrichen.

21. Nummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

Für diejenigen Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt worden sind, obliegt der Bewilligungsbehörde die Kontrolle nach Nummern 4 und 5 auch, wenn

- die Bewilligungsbehörde gleichzeitig die Aufgaben der darlehensverwaltenden Stelle wahrnimmt, oder
- die öffentlichen Mittel zurückgezahlt sind oder nicht mehr in Anspruch genommen werden, aber die Eigenschaft öffentlich gefördert nach §§ 15 bis 17 WoBindG 1965 noch fortbesteht.

22. Nummer 6.4 wird wie folgt gefaßt:

Die Kontrolle derjenigen Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln der Gemeinde (Gemeindeverband) gefördert worden sind, ist Angelegenheit der Gemeinde (Gemeindeverband). Eine Tätigkeit der Bewilligungsbehörde entfällt daher.

23. Nummer 7 wird bei Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefaßt:

7.1 Über die Durchführung der Bestands-, Besetzungs- und Mietenkontrolle innerhalb eines Kalenderjahres ist mir jährlich zum 31. März des folgenden Jahres zu berichten. Dem in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Bericht ist ein Bestandsermittlungsbogen (Anlage) in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Je eine Ausfertigung des Berichtes und des Bestandsermittlungsbogens ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt.

7.2 Im Bericht sind — getrennt für den allgemeinen Wohnungsbestand (vgl. Nummer 3.3 Satz 1) und die besonderen Wohnungsgruppen nach Nummer 6.1 — folgende Angaben zu machen:

- Zahl und Art der durchgeführten Kontrollen,
- Zahl und Art der festgestellten Verstöße und
- Zahl und Art der eingeleiteten Bereinigungsmaßnahmen.

Mehrfache Prüfungen einer Wohnung innerhalb eines Kontrollzeitraumes dürfen nicht in Anrech-

nung gebracht werden; dies ist im Bericht zu bestätigen.

- 7.3 Der Bericht soll ferner Angaben enthalten über die Zahl und Dotierung der für die Bestands- und Besetzungskontrolle eingesetzten Dienstkräfte, den auf die Kontrolle entfallenden Anteil an ihrer Tätigkeit sowie den Personal- und Sachkostenaufwand (ohne den Aufwand für die Wohnungsaufsicht nach Art. 6 Wohnungsgesetz). Außerdem ist anzugeben, in welcher Höhe Verwaltungsgebühren und Bußgelder eingegangen sind.

24. In Nummer 8.1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Verwaltungskostenbeitrag wird unter Zugrundelegung des allgemeinen Wohnungsbestandes (vgl. Nummer 3.3 Satz 1) errechnet, der für den Beginn des Berichtsjahres ermittelt wird.“

25. Nummer 8.2 wird wie folgt gefaßt:

Der Verwaltungskostenbeitrag wird in dieser Höhe gezahlt, wenn

- bei einem zweijährigen Kontrollabstand jährlich die Hälfte des allgemeinen Wohnungsbestandes,
- bei einem dreijährigen Kontrollabstand jährlich ein Drittel des allgemeinen Wohnungsbestandes

kontrolliert worden ist. Wird die Kontrolle für eine geringere Wohnungszahl durchgeführt, so vermindert sich der Verwaltungskostenbeitrag entsprechend; jedoch wird eine Nachzahlung gewährt, wenn im folgenden Jahr entsprechend mehr Wohnungen als die Hälfte bzw. ein Drittel des allgemeinen Wohnungsbestandes kontrolliert werden.

26. Nummer 8.3 wird wie folgt gefaßt:

Wird die Bestands- und Besetzungskontrolle gem. Nummer 4.4 durchgeführt, so beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 5,00 DM jährlich je Wohnung des allgemeinen Wohnungsbestandes.

27. Folgende neue Nummer 8.4 wird eingefügt:

Die bisherige Nummer 8.4 wird 8.5

Die Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages entfällt, wenn die Bewilligungsbehörde das Personal und die sachlichen Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Bestands-, Besetzungs- und Mietenkontrolle nicht in dem erforderlichen Umfang eingesetzt und bereitgestellt hat.

28. Die bisherige Nummer 8.5 wird 8.6 und wie folgt gefaßt: Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach Vorlage des Berichtes gem. Nummer 7 und nach Zustimmung des Innenministers gezahlt. Die kassenmäßige Sollstellung des errechneten Verwaltungskostenbeitrages durch die Bewilligungsbehörde soll erst nach Zustimmung des Innenministers vorgenommen werden.

Dieser RdErlaß tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er ist erstmalig bei der Berichterstattung für das Jahr 1971 zum 31. März 1972 zugrunde zu legen.

T.

Anlage

....., den

Bewilligungsbehörde

Kennziffer:

Berichtsjahr:

Bestandsermittlung

der am 1. Januar des Berichtsjahres bezugsfertigen öffentlich geförderten Wohnungen

1	Öffentlich geförderte bezugsfertige Wohnungen am 1. Januar des Jahres vor dem Berichtsjahr	WE
2	Zugänge im Jahr vor dem Berichtsjahr		
2.1	durch Bezugsfertigkeit		
2.11	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der berichtenden Bewilligungsbehörde	WE
2.12	Wohnungen, die ausschließlich mit Bundesmitteln gefördert wurden	WE
2.13	Wohnungen mit Besetzungsrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes	WE
2.14	Wohnungen, die ausschließlich mit Gemeinde/Gemeindeverbandsmitteln gefördert wurden	WE
2.15	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der Wohnungsbauförderungsanstalt NW	WE
2.2	Sonstige Zugänge (besonders erläutern)	WE
2.3	Zwischensumme	WE
3	Abgänge im Jahr vor dem Berichtsjahr		
3.1	durch Wegfall der Eigenschaft öffentl. gefördert		
3.11	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der berichtenden Bewilligungsbehörde	WE
3.12	Wohnungen, die ausschließlich mit Bundesmitteln gefördert wurden	WE
3.13	Wohnungen mit Besetzungsrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes	WE
3.14	Wohnungen, die ausschließlich mit Gemeinde/Gemeindeverbandsmitteln gefördert wurden	WE
3.15	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der Wohnungsbauförderungsanstalt NW	WE
3.16	Wohnungen in der bisherigen Darlehnsverwaltung der WFA, für die die öffentlichen Mittel zurückgezahlt wurden	WE
3.2	durch Genehmigung dauernder Zweckentfremdung und durch Abbruch		
3.21	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der berichtenden Bewilligungsbehörde	WE
3.22	Wohnungen, die ausschließlich mit Bundesmitteln gefördert wurden	WE
3.23	Wohnungen mit Besetzungsrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes	WE
3.24	Wohnungen, die ausschließlich mit Gemeinde/Gemeindeverbandsmitteln gefördert wurden	WE
3.25	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der Wohnungsbauförderungsanstalt NW	WE
3.26	Wohnungen in der bisherigen Darlehnsverwaltung der WFA, für die die öffentlichen Mittel zurückgezahlt wurden	WE
3.3	Sonstige Abgänge (besonders erläutern)	WE
4	Öffentlich geförderte bezugsfertige Wohnungen am 1. Januar des Berichtsjahres	WE
	Übertrag	WE

	Übertrag	WE
5	Hiervon sind die am 1. Januar des Berichtsjahres vorhandenen Bestände der besonderen Wohnungsgruppen (vgl. Nr. 6 der BBK-Richtlinien) abzusetzen:		
5.1	Wohnungen in der Darlehnsverwaltung der berichtenden Bewilligungsbehörde (einschl. WE*)	WE
5.2	Wohnungen, die ausschließlich mit Bundesmitteln gefördert wurden (einschl. WE*)	WE
5.3	Wohnungen mit Besetzungsrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes (einschl. WE*)	WE
5.4	Wohnungen, die ausschließlich mit Gemeinde-/Gemeindeverbandsmitteln gefördert wurden (einschl. WE*)	WE
5.5	Wohnungen in der bisherigen Darlehnsverwaltung der WFA, für die die öffentlichen Mittel zurückgezahlt wurden, die aber noch als öffentlich gefördert gelten	WE WE
6	Für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages maßgebender Wohnungsbestand am 1. Januar des Berichtsjahres	WE
7	Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages		
7.1	Maßgebender Wohnungsbestand (vgl. Zeile 6)	WE
7.2	Prüfungssoll bei zwei-/dreijährigem Kontrollabstand	WE
7.3	Prüfungen nach Nr. 4.3 BBK-Richtlinien**)		
7.31	Zahl der geprüften Wohnungen	WE
7.32	Prüfungsumfang ($\frac{\text{.....}}{\text{Zeile 7.31}} \times 100 : \frac{\text{.....}}{\text{Zeile 7.2}}$)	%
7.33	Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt mithin: $\frac{\text{.....}}{\text{Zeile 7.1}} \text{ WE} \times \frac{\text{.....}}{7,-/5,-} \text{ DM} \times \frac{\text{.....}}{\text{Zeile 7.32}} \% \times$	=	DM
7.4	Prüfungen nach Nr. 4.4 BBK-Richtlinien**)		
7.41	Zahl der örtlich geprüften Wohnungen	WE
7.42	Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt mithin: $\frac{\text{.....}}{\text{Zeile 7.1}} \text{ WE} \times 5,- \text{ DM}$	=	DM
8	Nachrichtlich		
8.1	Im Berichtsjahr 19..... wurden bezugsfertig:		
8.11	Wohnungen in Eigenheimen	WE
8.12	Mietwohnungen	WE WE
8.2	Im Berichtsjahr 19..... wurden die öffentlichen Mittel zurückgezahlt für:		
8.21	Wohnungen in Eigenheimen	WE
8.22	Mietwohnungen	WE WE
9	Der Verwaltungskostenbeitrag (Zeile 7.33/7.42**) ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Kassen in Bankverbindung: zu überweisen.		

Aufgestellt:

.....
Sachbearbeiter

*) für die die öffentlichen Mittel bis zum 31. 12. des Jahres vor dem Berichtsjahr zurückgezahlt wurden und die noch als öffentlich gefördert gelten.
**) Nichtzutreffendes streichen.

II.

Personenstandswesen**Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1972
I B 3/14 — 66.12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1972 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungskurse nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), — SGV. NW. 20301 — die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Dienstkräfte sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn, der gemäß § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes für die Fortbildung der Beamten zu sorgen hat, zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter, der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungskurse bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen würden.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im März-Kursus:

Neuerungen der Dienstanweisung vom 19. 11. 1971

- a) Wesentliche allgemeine Änderungen
- b) Namensführung der Frau
- c) Anerkennung der Vaterschaft und Legitimation

Im Mai/Juni-Kursus:

Neuerungen der Dienstanweisung vom 19. 11. 1971

- a) Änderungen allgemeiner Art
- b) Anerkennung der Vaterschaft und Legitimation im internationalen Recht
- c) Namenserteilung

Im Oktober-Kursus:

Aussprache zu Erlassen, wichtigen Gerichtsentscheidungen familienrechtlicher Art sowie Erörterung praktischer Fälle.

**Plan
für die Fortbildungskurse im Jahre 1972**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Leverkusen; Düsseldorf-Mettmann
Ort:	Düsseldorf,	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	Dienstag,	7. 3. 1972 14 bis 17 Uhr
	Dienstag,	9. 5. 1972
	Dienstag,	10. 10. 1972
Arbeitskreis I/2	Kreisfreie Städte Kreis	Mönchengladbach, Rheydt und Neuss; Grevenbroich
Ort:	Dormagen,	Höhenberg 43, Braustube
	1. Tagung Donnerstag,	9. 3. 1972 14 bis 17 Uhr
Ort:	Dormagen,	Haus Tannenbusch, Waldschulheim
	2. Tagung Dienstag,	16. 5. 1972 14 bis 17 Uhr
	3. Tagung Donnerstag,	12. 10. 1972 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/3	Kreisfreie Stadt Kreise	Krefeld; Kempen-Krefeld, Moers
Ort:	Krefeld,	Rathaus, großer Sitzungssaal, von-der-Leyen-Platz
	Dienstag,	7. 3. 1972 13.30 bis 16.30 Uhr
	Dienstag,	9. 5. 1972
	Dienstag,	10. 10. 1972
Arbeitskreis I/4	Kreisfreie Städte	Wuppertal, Remscheid, Solingen; Rhein-Wupper-Kreis
Ort:	Wuppertal,	„Wuppertaler Hof“
	Donnerstag,	9. 3. 1972 14.30 bis 17.30 Uhr
	Dienstag,	16. 5. 1972
	Donnerstag,	12. 10. 1972
Arbeitskreis I/5	Kreisfreie Städte	Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr
Ort:	Mülheim an der Ruhr,	Rathaus, Sitzungssaal
	Dienstag,	14. 3. 1972 14 bis 17 Uhr
	Donnerstag,	18. 5. 1972
	Dienstag,	17. 10. 1972
Arbeitskreis I/6	Kreise	Dinslaken, Rees
Ort:	Wesel,	Kreishaus
	1. Tagung Donnerstag,	16. 3. 1972 14 bis 17 Uhr
	2. Tagung Donnerstag,	25. 5. 1972 14 bis 17 Uhr
Ort:	Dinslaken,	Kreishaus
	3. Tagung Donnerstag,	19. 10. 1972 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/7	Kreise	Geldern, Kleve
Ort:	Weeze,	Rathaus, Sitzungssaal
	1. Tagung Dienstag,	14. 3. 1972 14 bis 17 Uhr

Ort:	Kalkar, 2. Tagung Donnerstag,	Rathaus, Sitzungssaal 18. 5. 1972 14 bis 17 Uhr
Ort:	Straelen, 3. Tagung Dienstag,	Rathaus, Sitzungssaal 17. 10. 1972 14 bis 17 Uhr
Kursusleiter zu Kursusleiter zu Kursusleiter zu	I/1, I/2: I/3, I/4, I/5: I/6, I/7:	StOVR Buchheim, Köln StOA Liebetruth, Solingen StOVR Schmidt, Essen

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfreie Stadt Kreis	Köln; Köln, Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis
Ort:	Köln, Donnerstag, Donnerstag, Donnerstag,	Kreisverwaltung, St.-Apern-Str. 21, Sitzungssaal 16. 3. 1972 14 bis 17 Uhr 25. 5. 1972 19. 10. 1972
Arbeitskreis II/2	Kreisfreie Stadt Kreis	Bonn Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Ort:	Bonn, Dienstag, Dienstag, Dienstag,	Stadthaus, großer Sitzungssaal 21. 3. 1972 14 bis 17 Uhr 30. 5. 1972 24. 10. 1972
Arbeitskreis II/3		Oberbergischer Kreis
Ort:	Gummersbach, Donnerstag, Dienstag, Donnerstag,	Kreishaus 23. 3. 1972 14 bis 17 Uhr 6. 6. 1972 26. 10. 1972
Kursusleiter zu Kursusleiter zu	II/1, II/2: II/3:	StA Gymnich, Mönchengladbach StOVR Steffen, Düsseldorf

III. Regierungsbezirk Aachen

Arbeitskreis III/1	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen; Aachen, Heinsberg
Ort:	Aachen, Dienstag, Dienstag, Dienstag,	Kreishaus, Sitzungssaal 21. 3. 1972 14 bis 17 Uhr 30. 5. 1972 24. 10. 1972
Arbeitskreis III/2	Kreise	Düren, Bergheim
Ort:	Düren, Donnerstag, Dienstag, Donnerstag,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal 23. 3. 1972 14 bis 17 Uhr 6. 6. 1972 26. 10. 1972
Kursusleiter zu Kursusleiter zu	III/1: III/2:	StOVR Steffen, Düsseldorf StA Gymnich, Mönchengladbach

— MBl. NW. 1972 S. 110.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.